

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen

hier: Satzungsbeschluss vom 24.06.2021 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Satzungsbeschluss vom 24.06.2021

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen, ist vom Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 24.06.2021 mit Text und Begründung als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) i. V. m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a mit Text und Begründung als Satzung.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Lage und Umfang der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen einschließlich Text und Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB, in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung.

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen nach § 214 BauGB in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- a) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 11.10.2021

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

**Übersichtsplan der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet
zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen**



_____ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. S 19 a
 - - - - - Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. S 19 a, 3. Änderung

Ersatzfläche Waldausgleich

o. M.

